

# Gemeinde Rain



## Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

vom 1. Januar 2011

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. ZUSTÄNDIGKEIT, AUFSICHT UND VERWALTUNG

|        |  |   |
|--------|--|---|
| Art. 1 | Zuständigkeit, Aufsicht.....               | 4 |
| Art. 2 | Gemeinderat.....                           | 4 |
| Art. 3 | Friedhofverwaltung / Friedhofpersonal..... | 4 |

### II. MELDEPFLICHT UND EINSARGUNG

|        |  |   |
|--------|--|---|
| Art. 4 | Meldepflicht .....                       | 4 |
| Art. 5 | Einsargung .....                         | 4 |
| Art. 6 | Leichenüberführung in Leichenhalle ..... | 5 |

### II. BESTATTUNG

|         |   |   |
|---------|---|---|
| Art. 7  | Bestattungsarten .....                  | 5 |
| Art. 8  | Bestattungsbewilligung .....            | 5 |
| Art. 9  | Anordnung der Bestattung .....          | 5 |
| Art. 10 | Zeitpunkt der Bestattung.....           | 5 |
| Art. 11 | Mitwirkung kirchlicher Organe.....      | 6 |
| Art. 12 | Zivile Bestattung .....                 | 6 |
| Art. 13 | Verbot der Graböffnung .....            | 6 |
| Art. 14 | Grabbesetzung .....                     | 6 |
| Art. 15 | Verstorbene aus anderen Gemeinden ..... | 6 |

### IV. FRIEDHOF

|         |                        |   |
|---------|------------------------|---|
| Art. 16 | Begräbnisstätte.....   | 6 |
| Art. 17 | Ordnung .....          | 7 |
| Art. 18 | Haftung.....           | 7 |
| Art. 19 | Schadenersatz.....     | 7 |
| Art. 20 | Grabarten .....        | 7 |
| Art. 21 | Reihengräber.....      | 7 |
| Art. 22 | Familiengräber.....    | 8 |
| Art. 23 | Gemeinschaftsgrab..... | 8 |
| Art. 24 | Grabesruhe .....       | 9 |
| Art. 25 | Konzessionen .....     | 9 |
| Art. 26 | Verträge.....          | 9 |

|           |  |    |
|-----------|--|----|
| V.        | GRABMÄLER  |    |
| Art. 27   | Grundsatz .....  | 10 |
| Art. 28   | Genehmigungspflicht .....                                | 10 |
| Art. 29   | Gestaltung .....   | 10 |
| Art. 30   | Fundamente, Einfassungen .....                           | 10 |
| Art. 31   | Masse, Beschaffenheit, Materialien und Bearbeitung ..... | 11 |
| VI        | GRABPFLEGE, GRABSCHMUCK UND BEPFLANZUNG                  |    |
| Art. 32   | Bepflanzung der Gräber .....                             | 11 |
| Art. 33   | Grabpflege .....   | 11 |
| Art. 34   | Abfälle .....  | 11 |
| Art. 35   | Allgemeiner Unterhalt .....                              | 11 |
| VII       | ALLGEMEINES  |    |
| Art. 36   | Arbeiten auf dem Friedhof .....                          | 12 |
| Art. 37   | Bestattungskosten .....                                  | 12 |
| Art. 38   | Räumung der Grabstätten .....                            | 12 |
| Art. 39   | Strafen .....  | 12 |
| Art. 40   | Ausnahmen .....  | 12 |
| Art. 41   | Rechtsmittel .....                                       | 12 |
| Art. 42   | Übergangsbestimmungen .....                              | 13 |
| Art. 43   | Inkrafttreten .....                                      | 13 |
| Art. 44   | Kantonales Recht .....                                   | 13 |
| Anhang I  | Gebührentarif .....                                      | 14 |
| Anhang II | Richtlinien für Grabmäler .....                          | 14 |

### **Vorbemerkung**

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechts.

## **Einleitung**

Der Gemeinderat Rain erlässt gestützt auf § 9 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 01. Oktober 1965 sowie dem Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen vom 27. Mai 2009 für ihr Gemeindegebiet Folgendes:

## **I. Zuständigkeit, Aufsicht und Verwaltung**

### **Art. 1 Zuständigkeit, Aufsicht**

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

### **Art. 2 Gemeinderat**

Der Gemeinderat überträgt die Aufgaben des Friedhof- und Bestattungswesens der Friedhofverwaltung, soweit nicht einzelne Funktionen Gesetzes wegen oder auf Grund dieser Verordnung dem Gemeinderat oder einer anderen Stelle zustehen.

Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Erstellung von Grabmälern und Grabgestaltung sowie einen Gebührentarif. Der Gebührentarif wird periodisch den Verhältnissen angepasst. Der Gemeinderat wählt für seine Amtsdauer den Friedhofverwalter.

### **Art. 3 Friedhofverwaltung / Friedhofpersonal**

Dem Friedhofverwalter obliegt die Leitung und Überwachung des gesamten Friedhof- und Bestattungswesens. Er vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und sorgt für die Handhabung und Befolgung dieser Verordnung.

## **II. Meldepflicht und Einsargung**

### **Art. 4 Meldepflicht**

Tod und Leichenfund sind innert 2 Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt und der Friedhofverwaltung zu melden.

Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind anzeigepflichtig. Es ist eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzuweisen.

### **Art. 5 Einsargung**

Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die verstorbene Person einzusargen. Für die Erdbestattung ist ein Sarg aus leicht verrottbarem, umweltverträglichem Material zu verwenden. Für die Kremationen ist ein Spezialsarg vorgeschrieben.

Für jede verstorbene Person ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg wird nur für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind gestattet.

## **Art. 6 Leichenüberführung in Leichenhalle**

Die Überführung von Verstorbenen in die Friedhofkapelle soll in der Regel unmittelbar nach der Einsargung erfolgen. Auf Weisung des Arztes hat die Überführung sofort nach dem Tode stattzufinden.

## **III. Bestattung**

### **Art. 7 Bestattungsarten**

Bestattungsarten sind:

- a) Erdbestattung (Beerdigung)
- b) Urnenbestattung (Kremation)

Über die zu wählende Bestattungsart ist in der Regel die letzte Anweisung der verstorbenen Person zu respektieren. Fehlt eine solche Anweisung, wird die Bestattungsart durch die nächsten Angehörigen oder in besonderen Fällen durch den Kantonsarzt bestimmt. Liegt kein Begehren vor und sind keine Angehörigen bekannt, wird die Art der Bestattung von der Friedhofverwaltung angeordnet.

### **Art. 8 Bestattungsbewilligung**

Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung des zuständigen Zivilstandsamtes oder des Amtsstatthalters vorgenommen werden.

### **Art. 9 Anordnung der Bestattung**

Die Friedhofverwaltung trifft die notwendigen Massnahmen für die Bestattung:

- a) Festsetzen von Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt;
- b) Meldung an die zuständigen Funktionäre.

### **Art. 10 Zeitpunkt der Bestattung**

Die verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden.

Die Erdbestattung soll spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. In begründeten Fällen kann die Friedhofverwaltung ausnahmsweise die Frist angemessen verlängern.

Bei Urnenbeisetzungen sind keine gesetzlichen Fristen einzuhalten.

#### **Art. 11 Mitwirkung kirchlicher Organe**

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen oder Erben haben sich direkt mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

#### **Art. 12 Zivile Bestattung**

Falls keine kirchliche Bestattung erfolgt, wird eine zivile Bestattung von der Friedhofverwaltung festgelegt. Der Gemeinderat delegiert eine Person, die dabei anwesend zu sein.

#### **Art. 13 Verbot der Graböffnung**

Ausser bei einer neuen Urnenbeisetzung darf kein Grab vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.

Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumierung) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes oder auf Verfügung des Untersuchungsrichters gestattet. Die Friedhofverwaltung kann auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise Urnenumbettungen oder Urnen-Ausgrabungen (zur Aushändigung) bewilligen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Eine Rückerstattung bezahlter Konzessionsgebühren erfolgt nicht.

#### **Art. 14 Grabbesetzung**

Bei Erdbestattungen darf in ein Reihengrab nicht mehr als eine Leiche bestattet werden, ausgenommen davon ist der gleichzeitige Tod der Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.

Urnenbeisetzungen in bereits belegte Erdbestattungsreihengräber sind möglich, sofern die Grabesruhe des Letztbestatteten noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um einen nahen Angehörigen handelt.

Die Beisetzung einer zweiten Urne in ein Urnenreihengrab ist nicht gestattet.

#### **Art. 15 Verstorbene aus anderen Gemeinden**

Bestattungen von Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Rain können auf dem Friedhof Rain nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung erfolgen. Vor der Beisetzung ist die von der Friedhofverwaltung festgesetzte Gebühr zu entrichten. Ausgenommen sind separate Vereinbarungen mit den Nachbargemeinden.

### **IV. Friedhof**

#### **Art. 16 Begräbnisstätte**

Der Friedhof in Rain ist die ordentliche Begräbnisstätte für die Einwohner der Gemeinde Rain. Vorbehalten bleiben separate Vereinbarungen mit den Nachbargemeinden.

## **Art. 17 Ordnung**

Die Friedhofanlagen stehen unter öffentlichem Schutz. Sie sind Gedenkstätte der Verstorbenen und gelten als Besinnungsort. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Das Befahren der Friedhofanlage mit Privatfahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge) ist untersagt. Ausnahmen für spezielle Transporte bewilligt die Friedhofverwaltung. Materialtransporte sind der Friedhofverwaltung zu melden. Deren Weisungen sind einzuhalten.

Das Laufenlassen von Tieren ist verboten.

## **Art. 18 Haftung**

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab, die sich zufolge unbefugten Aufhaltens von Personen auf den Friedhofanlagen ereignen. Dies gilt auch für Beschädigungen von Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die durch Naturereignisse und Grabsenkungen entstehen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendungen abgelehnt. Personen, die berufsmässig auf den Friedhofanlagen tätig sind, haben entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

## **Art. 19 Schadenersatz**

Wer beim Setzen von Grabdenkmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss Schweizerischem Obligationenrecht schadenersatzpflichtig.

## **Art. 20 Grabarten**

Grundlage für die Friedhofeinteilung ist der Friedhofplan. Die Friedhofverwaltung kann jedoch den Friedhofplan in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat abändern. Es stehen folgende Gräber zur Verfügung:

- Reihengräber für Erd- und Urnenbestattung
- Familiengräber für Erd- und Urnenbestattung
- Kindergräber
- Priestergräber
- Gemeinschaftsgrab

## **Art. 21 Reihengräber**

Der Begräbnisplatz der Reihengräber besteht aus:

- a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren
- b) Urnengräber
- c) Kindergräber für Kinder bis zum 6. Altersjahr
- d) Priestergräber

Die Bestattung hat der Reihe nach zu erfolgen.

Grösse der Gräber:

Bei der Erdbestattung muss die Graböffnung so gross erstellt werden, dass der Sarg ohne Schwierigkeiten versenkt werden kann. Für die Grabtiefe gelten die kantonalen Vorschriften.

Bei der Urnenbeisetzung richtet sich die Graböffnung nach der Grösse der Urne. Die Urne ist in einer Mindestdiefe von 0.80m (unterkant) beizusetzen.

Die Masse für die Grabgestaltung werden gestützt auf die Ausführungsbestimmungen im Friedhofplan festgelegt.

## **Art. 22 Familiengräber**

Der Standort der einzelnen Familiengräber kann nicht im Voraus reserviert werden. Es stehen folgende Familiengräber zur Verfügung:

- a) Erdbestattung für 2 Personen
- b) Urnenfamiliengrabstätten

Es sind auch Urnenbeisetzungen in Familiengräbern für Erdbestattung zulässig. In einem Familiengrab können max. 2 Erdbestattungen und 4 Urnen beigesetzt werden. In Urnenfamiliengräbern dürfen grundsätzlich 5 Urnen beigesetzt werden. Die Friedhofverwaltung kann betreffend Anzahl Urnenbeisetzungen Ausnahmen bewilligen. (Es werden nur Beisetzungen/Bestattungen mit laufender Grabesruhe gerechnet.)

Wenn die Aufhebung oder wesentliche Veränderungen eines Friedhofteiles angeordnet werden müssen, so hat die Gemeinde für die Familiengräber andere Plätze zur Verfügung zu stellen. Sie übernimmt in diesem Fall die Kosten für Exhumierung, Versetzung von Grabmälern und Neuanpflanzung.

## **Art. 23 Gemeinschaftsgrab**

Im Gemeinschaftsgrab darf nur eine von der Friedhofverwaltung vorgeschriebene Urne verwendet werden.

Das Gemeinschaftsgrab ist mit einheitlichen Grabplatten versehen. Die Gravur der Platten wird nach Meldung des Todesfalls durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Diese Kosten haben die Angehörigen zu übernehmen. Der Friedhofverwalter ist berechtigt, den Schriftzug nach Ablauf von 10 Jahren zu entfernen

Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird eine von der Friedhofverwaltung festzusetzende einmalige Gebühr verlangt. Mit dieser Gebühr sind die Beisetzungskosten und der von der Gemeinde besorgte Grabunterhalt abgegolten. Sämtliche weiteren Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen oder Erben.

Neben dem Grabschmuck der Gemeinde ist persönlicher Blumen- und Kranzschmuck anlässlich der Beisetzung in beschränktem Rahmen erlaubt. Die Friedhofverwaltung ist jedoch befugt, diesen falls nötig zu entsorgen (wenn dieser verwelkt ist) oder bei einer weiteren Beisetzung zur Seite zu stellen. Alle Gegenstände wie Kränze, Schalen, Blumenschmuck und Lichter sind 6 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Die Friedhofverwaltung kann unberechtigt abgestellte Gegenstände entfernen lassen.

#### **Art. 24 Grabesruhe**

Die Grabesruhe dauert bei:

- a) Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 6 Jahren 20 Jahre
- b) Erdbestattungen von Kindern unter 6 Jahren 10 Jahre  
(ohne Platzmangel werden die Gräber bis max. 20 Jahre belassen)
- c) Urnenbeisetzungen (inkl. Gemeinschaftsgrab) 10 Jahre

Bei Urnenbeisetzungen in Erdbestattungs-Reihengräbern läuft die Grabruhe der Urne mit derjenigen der Erdbestattung ab.

Bei Familiengräbern besteht die Möglichkeit, die Konzession bis zum Ablauf der Grabesruhe der Urne zu verlängern.

#### **Art. 25 Konzessionen**

Die Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt. Mit der Konzessionserwerbung wird die Konzessionsgebühr fällig. Wenn ein bestimmtes Grab zugeteilt werden kann, so ist der Grabunterhalt Aufgabe des Konzessionärs. Solange ein Grab nicht benutzt wird, ist es wenigstens mit Rasen oder Immergrün zu bepflanzen.

Für Erdbestattungs-Familiengräber beträgt die Konzessionsdauer 30 Jahre, mit einem Bestattungsrecht für die ersten 20 Jahre. Die Konzessionsdauer für Urnenfamiliengräber beträgt 15 Jahre, mit einem Bestattungsrecht für die ersten 10 Jahre. Die Friedhofverwaltung kann die Konzessionsdauer gegen Nachzahlung verlängern. Es muss in jedem Fall wenigstens die Grabesruhe der letzten Bestattung gesichert sein. Die Übertragung der Konzession ist mit Einwilligung der Friedhofverwaltung gestattet.

Die Grabesruhe und die Konzessionsdauer sind stets gleichlaufend. Auf Gesuch hin kann die Friedhofverwaltung eine Konzessionsverlängerung bewilligen.

#### **Art. 26 Verträge**

Die Friedhofverwaltung hat über den Erwerb von Familiengräbern Kontrolle zu führen. Die Konzessionsverträge sind zweifach auszufertigen. Es erhalten je ein Exemplar:

- a) Der Konzessionserwerber bzw. dessen Angehörige
- b) Die Friedhofverwaltung

## **V. Grabmäler**

### **Art. 27 Grundsatz**

Für alle Gräber, ausgenommen das Gemeinschaftsgrab, sind durch die Angehörigen oder die Erben Grabmäler erstellen zu lassen.

### **Art. 28 Genehmigungspflicht**

Die Errichtung von Grabmälern oder Änderungen an solchen sind nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung gestattet. Die Anträge sind rechtzeitig, vor Beginn der Arbeiten der Friedhofverwaltung einzureichen.

Für die Anträge sind die bei der Friedhofverwaltung erhältlichen Formulare zu verwenden. Der Entwurf hat den Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10 mit Angaben über das Material, dessen Bearbeitung, die Schmuckverteilung, die Schrift und Schriftfarbe zu enthalten.

Die Friedhofverwaltung ist ermächtigt, Grabmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen oder den verlangten Abänderungen entsprechen, auf Kosten der Auftraggeber entfernen zu lassen.

### **Art. 29 Gestaltung**

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wach halten und eine Aussage über deren Leben und Glauben enthalten kann.

Die Grabmäler sollen den ästhetischen Anforderungen eines Friedhofes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerung entsprechen. Sie sollen eine eindeutige handwerkliche Bearbeitung aufweisen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einordnen. Form und Material sind daher auf die Gesamtwirkung abzustimmen.

Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabmäler zu unterhalten. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen wieder instand zu stellen. Vernachlässigte Grabmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.

### **Art. 30 Fundamente, Einfassungen**

Alle Grabmäler sind auf Fundamente (keine Pfähle) zu stellen. Die Fundamente der Erdbestattungs-Reihengräber werden durch die Gemeinde erstellt. Bei den Gräbern werden durch die Gemeinde seitlich Grababgrenzungssteine angebracht.

### **Art. 31 Masse, Beschaffenheit, Materialien und Bearbeitung**

Für die Beschaffenheit der Grabmäler, wie Ausmasse, Bearbeitung, Inschrift, usw. erlässt der Gemeinderat Richtlinien

## **VI. Grabpflege, Grabschmuck und Bepflanzung**

### **Art. 32 Bepflanzung der Gräber**

Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Arbeiten können einem Gärtner übertragen werden.

Die allgemeine Bepflanzung soll sich möglichst dem Charakter des Grabfeldes anpassen. Das Belegen der gesamten Grabfläche mit Steinen, Kies oder Steinsplittern ist verboten.

Das Anbringen von Bäumen oder Sträuchern ist auf den Reihengräbern untersagt und für Familiengräber nur so weit gestattet, als die allgemeine Bepflanzung nicht beeinträchtigt wird. Auf Reihengräbern sind Kleingehölze (Zwergkoniferen) zulässig.

### **Art. 33 Grabpflege**

Der Grabunterhalt ist Pflicht der nächsten Angehörigen der verstorbenen Person. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen oder Erben unterhalten. Die Friedhofverwaltung ist befugt, für Denkmal und Grabunterhalt finanzielle Sicherstellung zu verlangen.

Wird der Unterhalt eines konzessionierten Grabes trotz Mahnung vernachlässigt, so übernimmt die Friedhofverwaltung den Unterhalt auf Rechnung des Konzessionsinhabers. Verweigert dieser die Übernahme der Kosten, so kann der Gemeinderat die Konzession ohne weiteres als erloschen erklären, ohne eine Entschädigung auszurichten. Vorbehalten bleibt die Mindestgrabruhe von 20 Jahren bzw. von 10 Jahren bei Urnen.

Die Unterhaltungspflicht für das Gemeinschaftsgrab liegt bei der Gemeinde, die dafür eine einmalige Gebühr erhebt (siehe auch Art. 27).

### **Art. 34 Abfälle**

Alle Abfälle sind in die auf dem Friedhof aufgestellten Behälter zu entsorgen. Verwelkte Kränze und Blumen sind wegzuräumen.

### **Art. 35 Allgemeiner Unterhalt**

Der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlage ausserhalb der Grabplätze geht zu Lasten der Einwohnergemeinde.

## **VII. Allgemeines**

### **Art. 36 Arbeiten auf dem Friedhof**

Zwei Werktage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmäler mehr aufgestellt werden. Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeiten zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.

### **Art. 37 Bestattungskosten**

Die durch die Angehörigen oder Erben zu tragenden Bestattungskosten werden nach einem vom Gemeinderat festgelegten Tarif in Rechnung gestellt.

### **Art. 38 Räumung der Grabstätte**

Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabmäler und die Pflanzen nach vorausgegangener Bekanntmachung von den Berechtigten innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen.

Nach Ablauf dieser Frist gehen die übrig gebliebenen Grabmäler und Pflanzen ins Eigentum der Einwohnergemeinde Rain über.

### **Art. 39 Strafen**

Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen und der Gräber werden polizeilich geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen anzuwenden sind, gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch mit Haft oder Busse bestraft.

### **Art. 40 Ausnahmen**

Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder widerrufbar erklärt werden.

### **Art. 41 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

#### **Art. 42 Übergangsbestimmungen**

Die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements erstellten Grabdenkmäler dürfen in ihrem jetzigen Zustand belassen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabesruhe oder Konzessionsdauer vorgenommen werden, ist den Bestimmungen des neuen Friedhofreglements nachzuleben.

#### **Art. 43 Inkrafttreten**

Die vorliegende Verordnung ersetzt das Reglement vom 11. April 1996. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

#### **Art. 44 Kantonales Recht**

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen bleiben vorbehalten.

Rain, 23. Dezember 2010

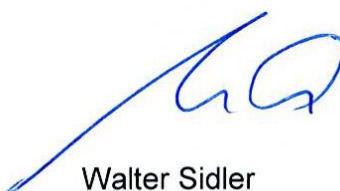
#### **Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber



Peter Brunner



Walter Sidler

Genehmigt durch den Gemeinderat Rain am 23. Dezember 2010

# Gebührentarif zur Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Rain

Gültig ab 01. Januar 2011

Der Gemeinderat hat gestützt auf Artikel 37 der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 01. Januar 2011 folgende Gebühren festgesetzt:

Die Abgabe der Reihengräber, der Reihenurnengräber sowie die Benützung der Totenkapelle mit Kühltafel sind für in der Einwohnergemeinde Rain wohnhafte Personen gebührenfrei. Der Leichentransport ist Sache der Angehörigen und geht voll zu deren Lasten. Die Friedhofverwaltung stellt für die Bestattungskosten Rechnung.

Im Richtpreis für die Bestattungskosten sind folgende Arbeiten enthalten:

- An- und Wegfahrt
- Erd - Box aufstellen
- Grab ausheben 1,5 m tief
- Spriessung ein- und ausbauen
- Grab auskleiden
- Grab schliessen
- Überschüssiges Material abführen in Deponie
- Werkzeugschir und Hilfsmaterial reinigen und versorgen
- Grabhügel sauber gestalten
- Kreuz und Weihwassergefäss stellen
- Kränze, Schalen etc. sauber auf Grab stellen
- Umkleidezeit inkl. Witterungszuschlag

Im Richtpreis **nicht** enthalten sind:

- Grabstein entfernen
- Grabumrandung, Weihwassergefäss entfernen
- Ausheben und abbauen von grösseren Findlingen, Fels und Betonfundamenten
- Deponiegebühren
- Schneeräumung, Aufbruch von festgefrorenem Boden ab 15 cm
- Abpumpen von Wasser
- Ausgraben und entfernen von grossen Pflanzen
- Abfuhr von neuem durchlässigen Erdmaterial
- Das Ausheben von Familiengräbern in Reihen mit Zwischendeponie

### Reihengrab

|  | Bestattungskosten | Grabgebühr  |
|--|-------------------|-------------|
| In der Einwohnergemeinde Rain wohnhafte Personen | Fr. 650.00        | -           |
| Auswärts wohnende Gemeindebürger                 | Fr. 650.00        | Fr. 600.00  |
| Für alle übrigen Personen                        | Fr. 650.00        | Fr. 1000.00 |

### Urnengrab

|   | Bestattungskosten | Grabgebühr |
|---|-------------------|------------|
| In der Einwohnergemeinde Rain wohnhafte Einwohner | Fr. 350.00        | -          |
| Auswärts wohnende Gemeindebürger                  | Fr. 350.00        | Fr. 400.00 |
| Für alle übrigen Personen                         | Fr. 350.00        | Fr. 700.00 |

### Gemeinschaftsgrab

|   | Bestattungskosten | Grabgebühr |
|---|-------------------|------------|
| In der Einwohnergemeinde Rain wohnhafte Einwohner | Fr. 350.00        | -          |
| Auswärts wohnende Gemeindebürger                  | Fr. 350.00        | Fr. 400.00 |
| Für alle übrigen Personen                         | Fr. 350.00        | Fr. 700.00 |
| Gravur auf Inschriftplatte pro Buchstabe          | Fr. 32.00         |            |

### Familiengräber

|  | Bestattungskosten | Grabgebühr  |
|--|-------------------|-------------|
| Familiengräber bei Erdbestattung         |                   |             |
| Für eine Konzessionsdauer von 30 Jahren  | Fr. 650.00        | Fr. 2200.00 |
| Für Verlängerung der Konzession pro Jahr | -                 | Fr. 80.00   |

|  | Bestattungskosten | Grabgebühr |
|--|-------------------|------------|
| Familiengräber bei Urnenbestattung       |                   |            |
| Für eine Konzessionsdauer von 15 Jahren  | Fr. 350.00        | Fr. 600.00 |
| Für Verlängerung der Konzession pro Jahr | -                 | Fr. 40.00  |

### Kosten für Fundamente und Einfassungen

|  | Kosten     |
|--|------------|
| Fundament für Reihengräber                     | Fr. 120.00 |
| Fundament für Familiengräber                   | Fr. 240.00 |
| Einfassung für Reihen- und Familienurnengräber | Fr. 60.00  |
| Einfassung für Familiengräber                  | Fr. 120.00 |

### Zusätzliche Kosten

|   | Kosten     |
|---|------------|
| Gebühr bei ziviler Beisetzung durch Delegierter Gemeinderat (Art. 12) | Fr. 300.00 |
| Im Richtpreis nicht enthaltene Arbeiten pro Stunde                    | Fr. 55.00  |

# Richtlinien für Grabmäler zur Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Rain

## **Gestaltung**

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

## **Materialien**

Für die Grabmäler sind neben Holz und Schmiedeisen grundsätzlich alle bearbeiteten, natürlichen Steine zulässig.

Für jedes Grabdenkmal aus Stein darf nur eine Gesteinsart verwendet werden.

Unzulässig sind folgende Werkstoffe:

- Zement- und Kunststeine, Klinker, Glas, Porzellan und Email
- Nachahmung natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe
- Materialien aus Gusseisen, Blech, Draht, Pulverbronze

## **Bearbeitung und Gestaltung**

Die Bearbeitungsweise soll sich dem Charakter des Materials anpassen. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sollen in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise ausgeführt werden. Jede Art von Bemalung ist untersagt. Die Grabsteine dürfen geschliffen aber nicht poliert werden.

## **Inschrift**

Auf eine gute Schrift ist Wert zu legen. Schriften in gravierten Ausführungen können in einer zum Material passenden Farbe ausgetönt werden.

## **Ausnahmen**

Ausnahmen von den genannten Massen können von der Friedhofverwaltung bewilligt werden – diese entscheidet auf schriftlichen Antrag von Fall zu Fall. In der Beurteilung sind besondere künstlerische und ästhetische Gründe zu berücksichtigen. Die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes und die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes dürfen dadurch keine Beeinträchtigung erleiden.

## **Ersteller**

Der Ersteller darf seinen Namen an der Seitenfläche des Grabmals und nur in unauffällige Weise eingravieren. Metallplättchen sind nicht gestattet.

## **Weihwasserbehälter**

Die Weihwasserbehälter dürfen eine Höhe von 20 cm ab Grabniveau nicht überschreiten. Es ist aus dem gleichen Material wie das Grabmal zu erstellen.

## **Einfriedung der Reihengräber**

Für die Einfriedung der Reihengräber werden einheitliche Grababgrenzungssteine zur Verfügung gestellt.

## **Stellen der Grabdenkmäler**

Alle Grabdenkmäler sind gut und fachgerecht zu versetzen. Schiefstehende oder verschobene Denkmäler sind auf erste Aufforderung hin wieder aufrichten zu lassen. Bei nicht fundamentierten Auflagen dürfen Grabdenkmäler frühestens 6 Monate nach erfolgter Bestattung aufgestellt werden.

## **Überschusserde**

Die Überschusserde, die im Zusammenhang mit der Neubepflanzung eines Grabes oder durch Versetzen eines Grabdenkmals anfällt, ist durch den ausführenden Gärtner resp. Bildhauer auf Kosten der Unterhaltspflichtigen abzuführen und darf nicht in die Deponie des Friedhofs geführt werden.

## **Ausmasse**

Die Grabmäler dürfen, über Niveau des Bodens gerechnet, folgende Masse nicht übersteigen:

| <b>Grabart</b>                        | <b>Grabmal stehend oder liegend</b>                         | <b>Max. Höhe bzw. Tiefe</b> | <b>Max. Breite</b> | <b>Stärke</b> |
|---------------------------------------|---|-----------------------------|--------------------|---------------|
| Erdbestattung-Reihengrab              | stehend   | 110 cm                      | 60 cm              | 12 – 20 cm    |
| Urnen- Reihengrab                     | stehend   | 70 cm                       | 35 cm              | 12 – 20 cm    |
| Kindergrab                            | stehend   | 70 cm                       | 40 cm              | 12 – 20 cm    |
| Priestergrab                          | stehend   | 110 cm                      | 60 cm              | 12 – 20 cm    |
| Erdbestattungs–<br>Familiengrab       | stehend   | 110 cm                      | 160 cm             | 15 – 20 cm    |
| Urnen- Familien-<br>grab              | stehend   | 70 cm                       | 45 cm              | 12 – 20 cm    |
| Grabplatten für<br>Einzelurnengrab    | liegend   | 55 cm                       | 40 cm              | bis 12 cm     |
| Grabplatte für Fa-<br>milienurnengrab | liegend   | 55 cm                       | 40 cm              | bis 12 cm     |
| Plastiken, Kreuze<br>und Stelen       | stehend   | 130 cm                      | 50 cm              | bis 15 cm     |
| Gemeinschaftsgrab                     | Die Namenstafel wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben. |                             |                    |               |

Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10% der Gesamthöhe betragen und muss aus gleichem Material wie das Grabmal sein.

Auf einem Familiengrab darf nur ein Grabmal errichtet werden.